

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE JOHANN SEBASTIAN BACH MUSIKSCHULE DER DIAKONIE BILDUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Vertragsbeginn	4
3. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten	4
4. Beendigung des Aufnahmevertrages	7
5. Schlussbestimmungen	8

Stand Jänner 2026

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang in der Schule bekanntgegeben. Sofern diesen Änderungen nicht binnen 4 Wochen widersprochen wird, gelten sie als akzeptiert. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch unserer Webseite www.bildung.diakonie.at

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit der Diakonie Bildung gemeinnützige GmbH (FN 321168g), Stenergasse 3/12, 1170 Wien, als Schulbetreiberin, folgend DIAKONIE genannt, vertreten durch die Schulleitung, geschlossene Aufnahmeverträge mit betreffendem Verweis. Inhalte, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen bzw. von diesen abweichen, müssen gegebenenfalls zwischen den Obsorgeberechtigten bzw. den volljährigen Musikschüler:innen und der DIAKONIE schriftlich vereinbart werden.

1.2. Mit der Unterfertigung des Aufnahmevertrages erklärt der:die unterzeichnende Obsorgeberechtigte, dass er:sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über die:den Musikschüler:in hat und alle Änderungen der maßgeblichen Daten (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Nachweis der Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten – falls erforderlich, Notfallkontaktpersonen, abholberechtigte Personen) unverzüglich der Schulleitung bekannt gegeben werden. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe der Änderung gilt gegenüber der DIAKONIE das zuletzt Bekanntgegebene. Änderungen der Obsorge sind amtlich bestätigt nachzuweisen (z.B. Vorlage der gerichtlichen Obsorgeregelung). Sofern der Aufnahmevertrag von beiden Obsorgeberechtigten unterschrieben wurde, sind für eine gültige Kündigung auch beide Unterschriften notwendig. Sämtliche Handlungen der DIAKONIE basieren daher auf dieser Information.

Für volljährige Musikschüler:innen gilt, dass diese selbst die Änderungen der maßgeblichen Daten (z.B. Hauptwohnsitz, Erreichbarkeit, Notfallkontakte etc.) unverzüglich bekannt geben müssen. Sie handeln eigenverantwortlich und verpflichten sich ebenso zur amtlich bestätigten Mitteilung von wesentlichen Änderungen.

1.3. Die Johann Sebastian Bach Musikschule des Evangelischen Schulwerkes A.B. Wien ist eine Privatschule im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr.244/1962 idgF.

gem. Ihrem Statut hat sie folgende Aufgaben:

1. die Entwicklung der musikalisch-kreativen Anlagen des Menschen im Allgemeinen.
2. die Förderung besonderer musikalischer Begabungen mit dem Ziel der Erziehung zu einer musikalisch-künstlerischen Persönlichkeit.
3. Entwicklung des ästhetischen Bewusstseins, der ästhetischen Urteilskraft, des Sozialverhaltens, der Ausdauer und der Herzensbildung.
4. Vermittlung musikalisch-technischer Fertigkeiten und musiktheoretischer Kenntnisse.
5. Ausbildung der Fähigkeit, in Gemeinschaft zu singen und zu musizieren im Sinne der unter Pkt. 3 angeführten Aufgaben.

6. Vermittlung der Voraussetzungen für die Reife zum Studium an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst, insbesondere der einschlägigen künstlerischen und pädagogischen Studienrichtungen.
7. Vermittlung der musikalischen Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können.

Die Schule steht als Evangelische Privatschule voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip (§ 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.1962/242).

Die Musikschüler:innen und ihre Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Charakter der Schule als Evangelische Privatschule gemäß alles zu tun, was die umfassende Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert.

Evangelische Schulen pflegen ein respektvolles Miteinander sowie eine offene und ehrliche Gesprächskultur zwischen allen am Schulalltag beteiligten Personen. In diesem Sinne erwarten wir von allen Schulpartner:innen, diese Prinzipien mitzutragen.

Evangelische Schulen begreifen Eltern als Erziehungspartner:innen. Elternmitarbeit und Elternmitverantwortung sind erwünscht. Von den Eltern und Sorgeberechtigten wird erwartet, dass sie sich mit den pädagogischen Grundlagen unserer Schule vertraut machen. Ein wertschätzender Umgang mit der Arbeit der Pädagog:innen wird vorausgesetzt.

1.4. Sollte aus gesundheitlichen oder anderen individuellen Gründen ein besonderer Bedarf (zum Beispiel besonderer Betreuungsbedarf, Bedarf für persönliche Assistenz, Bedarf für ärztliche Tätigkeit während der Schulzeit) in der Betreuung der:des Musikschüler:in in der Einrichtung bestehen, muss dies vor der Aufnahme der:des Musikschüler:in bzw. spätestens bei Schuleintritt der Schulleitung zur Kenntnis gebracht werden, damit die Umsetzbarkeit überprüft werden kann.

1.5. Die DIAKONIE haftet nur für Vermögensschäden an eingebrachten Wertgegenständen, die eine Person, für die die DIAKONIE einzustehen hat, vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht hat.

1.6. Für die Standorte, bei denen die Möglichkeit besteht, Fahrräder, Scooter oder Vergleichbares abzustellen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass diese von den Sorgeberechtigten/Musikschüler:innen lediglich auf eigene Gefahr wahrgenommen werden kann. Keinesfalls kommt durch das Belassen ein Verwahrungsvertrag zustande und die DIAKONIE übernimmt in Folge auch keine Haftung.

1.7. Sofern sich die Verhältnisse für die Festlegung der Vertragsinhalte nach Abschluss des Vertrages ändern, ist die DIAKONIE berechtigt, eine sachlich gerechtfertigte Anpassung der entsprechenden Vertragsinhalte an die geänderten Verhältnisse

mittels eines Zusatzes zum Aufnahmevertrag zu übermitteln. Diese gilt von den:der:dem Obsorgeberechtigten angenommen, wenn die Anpassung binnen einer Frist von vier Wochen nicht abgelehnt wird. Die:Der Obsorgeberechtigte:n nehmen dieses Recht der DIAKONIE ausdrücklich zur Kenntnis und stimmen diesem zu. Auch volljährige Musikschüler:innen nehmen dieses Recht der DIAKONIE zur Vertragsanpassung zur Kenntnis und stimmen diesem zu.

1.8. Die DIAKONIE behält sich vor, den Schulstandort im Notfall zu verlegen.

1.9. Bei Auftreten des:der Musikschülers:in außerhalb der JSBM, es sei denn im privaten Kreis, ist die Direktion in Kenntnis zu setzen. Der gleichzeitige Besuch einer anderen Musikschule oder jedweden musikalischen Privatunterrichtes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der JSBM durch die Direktion möglich. Die Teilnahme an nationalen und internationalen Musik-Wettbewerben ist nur mit Genehmigung der JSBM durch die Direktion möglich. Verstöße gegen diese Bestimmungen haben den sofortigen Schulausschluss zur Folge. Ausgenommen davon sind Kurse, Workshops und Seminare.

2. Vertragsbeginn

2.1. Der Vertragsbeginn richtet sich nach dem Beginn des jeweiligen Schuljahres. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache mit der Direktion möglich.

2.2. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt der:dem Direktor:in. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

3. Tarifbestimmungen und Zahlungsmodalitäten

3.1. Die Höhe des Schulgeldes und weitere Kostenbeiträge können aus Inhalten der Schulwebsite entnommen werden. Die Schulbeiträge unterliegen einer regelmäßigen Inflationsanpassung.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände behält sich die DIAKONIE außerordentliche Anpassungen vor. Dazu zählen insbesondere:

- a. Eine wesentliche Ausweitung des Leistungsumfangs
- b. Eine überproportionale Kostensteigerung in wesentlichen Bereichen (z.B. Energie)
- c. Behördliche Auflagen, die zu einer Kostensteigerung führen
- d. Eine außerordentlich hohe Inflation von mehr als 10% innerhalb von weniger als neun Monaten.

Eine durch die DIAKONIE einseitig vorgenommene Erhöhung dient lediglich der Abdeckung des genannten Mehraufwandes und führt nicht zu einer Erhöhung der

Gewinnspanne der DIAKONIE. Neben den hier genannten Umständen, die eine Anpassung notwendig machen, können zudem auch noch die einzelnen Aufnahmeverträge Ergänzungen vorsehen.

- 3.2. Für den Fall, dass die Musikscherin:der Musikscher bzw. die:der Obsorgeberechtige mit solch einer Preisanpassung nicht einverstanden ist, hat er:sie das Recht, den Vertrag binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe seitens der DIAKONIE einseitig zu kndigen. Eine solche Kndigung gilt ab jenem ersten Monat, in dem die Preissteigerung wirksam wird, ausgenommen einer anderen Vereinbarung.
- 3.3. Das Schulgeld und weitere regelmssige Beitrge sind auch bei lngerem Fernbleiben, bei einer Suspendierung, sowie dann zu entrichten, wenn der Unterricht aufgrund von Infektionskrankheiten oder behrdlichen Vorgaben nicht in Prsenz, sondern in anderer Form (z.B. auf elektronischem Weg, ortsungebundener Unterricht) abgehalten wird. Im Falle einer behrdlichen Sperre von Schulstandorten oder einer gravierenden Einschrnkung des Unterrichts aufgrund von hherer Gewalt, gelten Formen des Distance-Learnings fr die Dauer der Sperre oder der Einschrnkung als vollwertiger Ersatz.
- 3.4. Ist aus triftigen, in der Person der:des Musikscherin:Musikschers oder dessen Obsorgeberechtigten gelegenen Grnden eine lngere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist von der:dem Musikscherin:Musikscher bzw. deren:dessen Obsorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung ber das Ansuchen obliegt der:dem Direktor:in.
- 3.5. Die Beitrge sind jeweils am 1. eines jeden Monats, 10x jhrlich (Sept. bis Juni) im Voraus fllig. Die Zahlung erfolgt ber SEPA-Lastschrift.
- 3.6. Um den Schulplatz zu garantieren, ist der Verwaltungskostenbeitrag zur Deckung des administrativen Aufwands in ausgeschriebener Hhe zu verrichten. Erst nach Eingang des Beitrages sowie der schriftlichen Zusage seitens der DIAKONIE ist der Platz endgltig zugesagt. Das Einlangen ist somit Bedingung fr die Rechtskraft des Aufnahmevertrages.
- 3.7. Bei Stornierung des Platzes von Seiten der:des Obsorgeberechtigten nach erfolgter Platzzusage durch die DIAKONIE verbleibt der Verwaltungskostenbeitrag bei der DIAKONIE.
- 3.8. Bei Zahlungsrckstnden werden pro Mahnung Mahnspesen in der Hhe von 5 Euro verrechnet.

3.9. Eingehende Zahlungen werden immer auf die älteste offene Forderung angerechnet. Gegenteilige Widmungen auf Zahlscheinen können aufgrund der automatisierten Verarbeitung nicht berücksichtigt werden.

3.10. Die Obsorgeberechtigten des:der Musikschüler:in haften für alle fälligen Forderungen der DIAKONIE solidarisch. Die Haftung der volljährigen Musikschüler:innen für eigene Zahlungsverpflichtungen bleibt unberührt. Sie sind selbst zur Zahlung verpflichtet.

3.11. Im Falle einer Übertragung der Zahlungsverpflichtung des:der Obsorgeberechtigten auf eine nicht im Vertrag genannte Person endet die Zahlungsverpflichtung des:der gefertigten Obsorgeberechtigten erst, wenn die DIAKONIE dem Vertragseintritt der:des neuen Obsorgeberechtigten zustimmt.

4. Unterrichtszeiten/Schließtage

4.1. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt-, Pflicht- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften nach Zustimmung durch die Direktion festgesetzt.

4.2. Für die Unterrichtszeit, die schulfreien Tage und die Hauptferien der J. S. Bach Musikschule finden die für Allgemeinbildende Höhere Schulen im Land Wien geltenden schulzeitrechtlichen Regelungen sinngemäß Anwendung.

4.3. Stunden, die wegen der Erkrankung der Lehrkraft entfallen, werden nicht nachgegeben, es sei denn die Gesamtanzahl der Jahresstunden würde unter 33 fallen. Diese Ersatzstunden können auch von Vertretungen durchgeführt werden.

4.4. Bei Ausfall einer oder mehrerer Unterrichtseinheiten wird weder die Aufsicht noch eine eventuelle Haftung betreffend die Musikschülerin/den Musikschüler übernommen. Diese Regelung ist auch in der Zeit vor und nach dem Musikunterricht gültig.

4.5. Für Stunden, die wegen Erkrankung oder begründeter Entschuldigung der Schülerin:des Schülers entfallen, besteht kein Anspruch auf Ersatz. Bei rechtzeitiger Meldung (mind. 3 Tage im Voraus) kann nach Maßgabe der zeitlichen und räumlichen Möglichkeiten, Ersatzunterricht vereinbart werden.

4.6. Stundenverschiebungen seitens des:der Schüler:in sind nur im Einvernehmen mit der Lehrkraft möglich. Es besteht kein Anspruch auf Ersatzstunden. Im Falle von Stundenverschiebungen durch die Lehrkraft besteht ein Anspruch auf Ersatz, der Unterricht kann aber auch an Tagen und zu Uhrzeiten außerhalb des vereinbarten Stundenplanes stattfinden.

4.7. Unterrichtsstunden, welche von den Musikschüler:innen unentschuldigt oder ohne

Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgegeben.

5. Beendigung des Aufnahmevertrages

5.1. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des laufenden Unterrichtsjahres. Es kann jeweils bis 30.05. jedes Jahres um ein weiteres Jahr verlängert werden (Wiederanmeldung). Für die Wiederaufnahme wird ein entsprechendes Formular ausgehändigt, welches unterschrieben zu returnieren ist.

5.2. Die DIAKONIE nimmt ihr außerordentliches Recht zur Auflösung des Vertrages und Ausschluss vom Schulbesuch der:des betroffenen Musikschüler:in insbesondere bei den im Folgenden angeführten Gründen wahr:

- a. wenn die:der Musikschüler:in ihre:seine Pflichten (§ 43 Schulunterrichtsgesetz und Hausordnung) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47 Schulunterrichtsgesetz) oder von Maßnahmen gemäß der Schul- und Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten der:des Musikschüler:in eine Gefährdung von Mitschüler:innen oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt,
- b. wenn die:der Musikschüler:in oder ihre:seine Sorgeberechtigten den Charakter der Schule als evangelische Privatschule nicht mehr respektieren und durch ihr beharrliches Verhalten die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule gefährden,
- c. wenn das Schulgeld trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet wird, soweit nicht aus rücksichtswürdigen Gründen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde,
- d. wenn eine aktive Unterstützung der:des Sorgeberechtigten an der Erziehungsarbeit unterbleibt,
- e. bei Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsbeginns,
- f. sofern von den Sorgeberechtigten bei der Aufnahme ein besonderer Betreuungsbedarf aus gesundheitlichen oder anderen individuellen Gründen nicht oder nicht im vollen Umfang angegeben wurde und die DIAKONIE diesem besonderen Betreuungsbedarf nicht gerecht werden kann.

Bei volljährigen Musikschüler:innen gelten die unter Punkt 5.2 genannten Kündigungsgründe gleichermaßen. Die DIAKONIE behält sich das Recht vor, auch bei Verfehlungen durch volljährige Musikschüler:innen den Vertrag zu beenden.

5.3. Wichtige Gründe, den Vertrag von Seiten Musikschüler:innen bzw. der:des Sorgeberechtigten mit sofortiger Wirkung aufzulösen, liegen vor wenn

- a. der:die Musikschüler:in den bisherigen Wohnort und aus diesem Grund an eine andere Schule wechselt. In diesem Fall ist grundsätzlich eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum jeweiligen Monatsletzten

einzuhalten. In besonders berücksichtigungswürdigen und unvorhersehbaren Fällen kann der Aufnahmevertrag auch mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

- b. eine Krankheit oder körperliche Beeinträchtigung die weitere musikalische Ausbildung unmöglich macht.
- c. die Aufnahme in eine weiterführende Ausbildung (Universität, Konservatorium) erfolgt ist.

Im Falle der Auflösung dieses Vertrages ist der Schulbeitrag für angefangene Monate voll zu bezahlen. Die Meldung ist schriftlich einzubringen.

5.4. Die Kündigung seitens der DIAKONIE, vertreten durch die Schulleitung, hat schriftlich zu erfolgen und ist den Obsorgeberechtigten entweder persönlich zu überreichen oder an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu richten. Die Kündigung gilt dennoch als wirksam zugestellt, wenn die zuletzt bekannt gegebene Anschrift nicht mehr aufrecht ist und der Obsorgeberechtigte die Änderung seiner Anschrift nicht der DIAKONIE bekannt gegeben hat. Im Falle volljähriger Musikschüler:innen gilt die zuletzt bekannt gegebene Adresse der Schüler:in für Zustellungen. Die Verpflichtung zur Adressänderung trifft die volljährige Musikschüler:in eigenverantwortlich.

Die Abmeldung seitens der Obsorgeberechtigten hat über das dafür vorgesehene Formular zu erfolgen, welches vom Lehrpersonal ausgehändigt wird.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages an sich.
- 6.2. Für alle auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Aufnahmeverträge entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für die DIAKONIE sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig, sofern sich aus den Bestimmungen des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes keine andere Zuständigkeit ergibt.